



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2020/0329

öffentlich

Bestellung der Vertretungen des Rates für den Integrationsrat

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nachgereicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Ein Integrationsrat wird gemäß § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Hauptsatzung der Stadt Beckum gebildet.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Integrationsrat der Stadt Beckum besteht gemäß § 8 Hauptsatzung der Stadt Beckum aus 9 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden direkt von den wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt. Die weiteren 3 Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte.

Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt in analoger Anwendung des Verhältniswahlverfahrens (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) für die Verteilung der Ausschusssitze gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande kommt.

Bei der Anwendung des Quotenverfahrens fällt den Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen jeweils ein Sitz zu. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern ist nicht begrenzt – dies können auch Mitglieder anderer Fraktionen sein.

Zur Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags reicht ein einstimmiger Beschluss des Rates aus. Wird der einheitliche Wahlvorschlag nicht angenommen, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Benennung von beratenden Mitgliedern ist gemäß GO NRW nicht vorgesehen.

Bei der Wahl der Ratsmitglieder für den Integrationsrat ist der Bürgermeister stimmberechtigt.

Anlage(n):
ohne